

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2793/1999 DES RATES**

**vom 17. Dezember 1999**

**zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat ein Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika (nachstehend „Abkommen“ genannt) geschlossen und durch den Beschluß 1999/753/EG<sup>(1)</sup> bestimmt, daß das Abkommen vorläufig am 1. Januar 2000 in Kraft tritt.
- (2) Die im Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen gelten gemäß dessen Protokoll 1 für Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Südafrika.
- (3) Es müssen Durchführungsvorschriften zu einigen Bestimmungen des Abkommens festgelegt werden.
- (4) Bei der Berechnung der nach dem Abkommen von der Gemeinschaft anzuwendenden Präferenzzollsätze ist in der Regel der vertragsmäßige Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren zugrunde zu legen. Besteht für die betreffenden Waren kein vertragsmäßiger Zollsatz oder ist dieser höher als der autonome Zollsatz, so wird bei der Berechnung von letzterem ausgegangen. Es ist nicht erforderlich, in diese Verordnung Waren aufzunehmen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs Null beträgt. Die Berechnung darf in keinem Fall auf Zölle gestützt werden, die im Rahmen vertragsmäßiger oder autonomer Zollkontingente angewandt werden.
- (5) Das Abkommen sieht vor, daß bestimmte Waren mit Ursprung in der Republik Südafrika bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten ganz oder teilweise von den Zöllen befreit werden können. Die für solche zolltariflichen Maßnahmen in Frage kommenden Waren, die entsprechenden Mengen und die Zollsätze sind im Abkommen festgelegt. Die

beste Methode zur Verwaltung des Zollkontingents für Waren des KN-Codes ex 0406 basiert auf Einfuhrlicenzen und wird von der Kommission durchgeführt. Die anderen Zollkontingente werden in der Regel im Windhundverfahren in Übereinstimmung mit den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(2)</sup> verwaltet.

- (6) Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes sowie Anpassungen infolge des Abschlusses von Abkommen, Protokollen oder Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und der Republik Südafrika erfordern keine inhaltlichen Änderungen. Aus Gründen der Vereinfachung sollte die Kommission daher mit Unterstützung des Ausschusses für den Zollkodex ermächtigt werden, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> zu erlassen.
- (7) Im Interesse der Betrugsbekämpfung sollten Bestimmungen erlassen werden, um Präferenzeinfuhren in die Gemeinschaft zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Bei der Anwendung von Präferenzzollsätzen des Abkommens bezeichnet der Begriff „tatsächlich anwendbarer Zollsatz“ — den niedrigsten Zollsatz in Spalte 3 oder 4 von Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(4)</sup>, wobei den Anwendungszeiträumen Rechnung zu tragen ist, die in dieser Spalte genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird, oder — den APS-Zollsatz gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001<sup>(5)</sup>, je nachdem welcher günstiger ist. Der Ausdruck „tatsächlich anwendbarer Zollsatz“ bezieht sich jedoch nicht auf Zollsätze im Rahmen von Zollkontingenten des Artikels 26 des Vertrags oder des Anhangs 7 der Verordnung (EG) Nr. 2658/87.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999 (ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2261/98 (ABl. L 292 vom 30.10.1998, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. L 311 vom 4.12.1999, S. 1.

(2) Im Anhang dieser Verordnung bedeutet „MFN“ den niedrigsten Zollsatz in Spalte 3 oder 4 von Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wobei den Anwendungszeiträumen Rechnung zu tragen ist, die in dieser Spalte genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 wird der gemäß dieser Verordnung berechnete endgültige Präferenzsollsatz auf die erste Dezimale abgerundet.

(4) Führt die Berechnung des Präferenzsollsatzes gemäß Absatz 3 zu einem der nachstehenden Zollsätze, so werden die fraglichen Präferenzsollsätze der Zollbefreiung gleichgestellt:

- bei Wertsollsätzen 1 % oder weniger, oder
- bei spezifischen Zöllen 0,5 EUR oder weniger für jeden in Euro berechneten Betrag.

#### Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 8 werden die Zollsätze der im Anhang genannten Waren mit Ursprung in der Republik Südafrika auf das im Anhang angegebene Niveau gesenkt, und zwar im Rahmen der dort genannten Zollkontingente.

(2) Diese Zollkontingente werden gemäß Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission verwaltet.

(3) Die Senkung der Zollsätze im Rahmen von Zollkontingenten des Anhangs wird als ein Prozentsatz der für Waren aus Südafrika am Tage des vorläufigen Inkrafttretens des Abkommens tatsächlich anwendbaren Zollsatzes, wie in Artikel 1 Absatz 1 definiert, ausgedrückt.

#### Artikel 3

Die Kommission eröffnet ein jährliches zollfreies Zollkontingent für Käse und Quark/Topfen der KN-Codes 0406 10 20, 0406 10 80, 0406 20 90, 0406 30 10, 0406 30 31, 0406 30 39, 0406 30 90, 0406 40 90, 0406 90 01, 0406 90 21, 0406 90 50, 0406 90 69, 0406 90 78, 0406 90 86, 0406 90 87, 0406 90 88, 0406 90 93 und 0406 90 99 mit Ursprung in der Republik Südafrika. Die jährliche Ausgangsmenge dieses Zollkontingents beträgt 5 000 Tonnen. Eine jährliche Wachstumsrate von 5 % wird auf diese Menge angewandt. Das Ergebnis wird auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

#### Artikel 4

Nach Ablauf des ersten Jahres werden die in Artikel 2 genannten Zollkontingente jedes Jahr um den Prozentbetrag erhöht, der als jährliche Wachstumsrate im Anhang genannt ist.

#### Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 2 bis 4 werden Änderungen und technische Anpassungen dieser Verordnung, die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes oder infolge des Abschlusses von Abkommen, Protokollen oder Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und der Republik Südafrika erforderlich werden, von der Kommission nach dem Regelungsverfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Absatzes Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 7

(1) Waren, die zum in diesem Abkommen vorgesehenen Präferenzsollsatz in den freien Verkehr überführt werden und die nicht unter Artikel 2 fallen, unterliegen einer Überwachung. Die Kommission entscheidet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über die Waren, für die die Überwachung anzuwenden ist.

(2) Artikel 308 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 findet Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Erfüllung dieser Maßnahme sicherzustellen.

#### Artikel 8

Das unter laufender Nummer 09.1825 genannte Zollkontingent wird erstmals mit dem Inkrafttreten des Abkommens über Wein und Spirituosen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika eröffnet.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens. <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. HEMILÄ

---

## ANHANG

## BETREFFEND DIE IN ARTIKEL 2 GENANNTEN WAREN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur ist davon auszugehen, daß der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich eine indikative Bedeutung hat, da das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird, wie sie zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung bestanden. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ wird das Präferenzsystem sowohl durch den KN-Code als auch durch die entsprechende Warenbezeichnung bestimmt.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr und jährliche Wachstumsrate <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	Kontingentszollsatz (% Senkung)
09.1803	0603 10 15 0603 10 51 0603 10 65		Orchideen, frisch, vom 1.6. bis 31.10. Rosen, frisch, vom 1.1 bis 31.5. und vom 1.11. bis 31.12. Chrysanthemen, frisch vom 1.1. bis 31.5. und vom 1.11. bis 31.12.	500 Tonnen (jW 3 %)	50 MFN oder 80 APS <sup>(3)</sup>
09.1805	0603 10 29		andere Blumen, frisch, vom 1.6. bis 31.10.	600 Tonnen (jW 3 %)	50 MFN oder 80 APS <sup>(3)</sup>
09.1807	ex 0603 10 69	10	Proteas, vom 1.1. bis 31.5. und vom 1.11. bis 31.12.	900 Tonnen (jW 5 %)	100
09.1809	0603 90 00		andere Blumen als frische	500 Tonnen (jW 3 %)	25 MFN <sup>(3)</sup>
09.1811	0811 10 90		Erdbeeren, gefroren	250 Tonnen (jW 3 %)	100
09.1813	2008 40 51 2008 40 59 2008 40 71 2008 40 79 2008 40 91 2008 40 99 2008 50 61 2008 50 69 2008 50 71 2008 50 79 2008 50 92 2008 50 94 2008 50 99 2008 70 61 2008 70 69 2008 70 71 2008 70 79 2008 70 92 2008 70 94 2008 70 99		Birnen, ohne Zusatz von Alkohol  Aprikosen/Marillen, ohne Zusatz von Alkohol  Pfirsiche, ohne Zusatz von Alkohol	40 000 Tonnen Rohgewicht (jW 3 %)	50 MFN
09.1815	2008 92 59 2008 92 74 2008 92 78 2008 92 98		Mischungen von Früchten, andere als tropische Früchte	18 000 Tonnen Rohgewicht (jW 3 %)	50 MFN
09.1817	2008 92 72		Mischungen von tropischen Früchten	2 000 Tonnen Rohgewicht (jW 3 %)	50 MFN
09.1819	2009 11 99		Orangensaft, gefroren	7 000 Tonnen (jW 3 %)	50 MFN

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr und jährliche Wachstumsrate <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	Kontingentszollsatz (% Senkung)
09.1821	2009 40 30		Ananassaft	5 000 Tonnen (jW 3 %)	50 MFN
	2009 70 11 2009 70 19 2009 70 30 2009 70 91 2009 70 93 2009 70 99		Apfelsaft		
09.1823	2204 10 19 2204 10 99		Schaumwein	450 000 Liter (jW 5 %)	100
09.1825	2204 21 79 2204 21 80 2204 21 83 2204 21 84		andere Weine	32 000 000 Liter (jW 3 %)	
09.1827	7202 41 10 7202 41 91 7202 41 99		Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	515 000 Tonnen	100

<sup>(1)</sup> Jährliche Wachstumsrate (jW) = % der jährlichen Ausgangsmenge.

<sup>(2)</sup> Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben.

<sup>(3)</sup> Der günstigere Zollsatz ist anzuwenden.